

5.c) Aufgrund der Revision des Planungs- und Baugesetzes vom 1. September 1991 sind bei sämtlichen Waldparzellen im Bauzonegebiet Waldabstandslinien festzulegen (§ 66 PBG). Wo solche Linien noch fehlen, liegt eine fehlende Planung im Sinne von § 234 PBG vor. Präjudiziert ein Bauvorhaben noch festzulegende Waldabstandslinien nachteilig, so ist es nicht bewilligungsfähig.